

30. 04. 84

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur politischen und wirtschaftlichen Lage in Simbabwe

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

unter Hinweis auf seine Entschließungen zum südlichen Afrika vom 9. Februar 1984¹⁾ und zu den Menschenrechten in Simbabwe vom 17. November 1983²⁾,

in Kenntnis der folgenden Entschließungsanträge:

- Entschließungsantrag von Herrn Marshall und weiteren Mitunterzeichnern zu den politischen Rechten in Simbabwe (Dok. 1-1064/82),
- Entschließungsantrag von Herrn Fuchs zu den Gefahren einer Destabilisierung von Simbabwe (Dok. 1-1151/82),

in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. 1-1529/83),

- A. unter Hinweis auf die vormals engen Beziehungen Simbawes zu Europa und insbesondere zum Vereinigten Königreich,
- B. unter Hinweis auf die Bedeutung Simbawes im südlichen Afrika und in der Koordinierungskonferenz für die Entwicklung im südlichen Afrika (SADCC),
- C. unter Hinweis darauf, daß Simbabwe nach der Unabhängigkeit als erstes die Mitgliedschaft im Abkommen AKP/EWG beantragt hat,
- D. in Anerkennung der schwierigen Aufgabe der Regierung von Simbabwe, nach 15 Jahren Bürgerkrieg Frieden und Stabilität zu sichern,

¹⁾ ABl. Nr. C 68 vom 14. März 1983, S. 42

²⁾ ABl. Nr. C 342 vom 19. Dezember 1983, S. 56

- E. unter Hinweis auf die Notwendigkeit, die in der Verfassung verankerten Rechte aller Minderheitengruppen in Simbabwe zu schützen,
 - F. in Kenntnis der Menschenrechtsverletzungen, insbesondere im Matabeleland,
 - G. in Kenntnis der zwiespältigen Haltung der Regierung Südafrikas gegenüber der Entwicklung einer gemischtrassigen Demokratie in Simbabwe,
 - H. in Kenntnis der Bedeutung von Handels- und Verkehrsverbindungen zwischen Simbabwe und der Republik Südafrika —
-
- 1. bekräftigt seinen Wunsch, Zeuge der anhaltenden Entwicklung einer stabilen, wohlhabenden, gemischtrassigen und demokratischen Gesellschaft in Simbabwe zu werden;
 - 2. beglückwünscht die Regierung von Simbabwe zu ihren ersten Erfolgen bei der Integration der Streitkräfte; fordert sie auf, ehemalige ZIPRA-Mitglieder auch weiterhin zu ermutigen, in der Armee zu bleiben, und begrüßt die erfolgreiche Entwaffnung der Guerillagruppen im Anschluß an die Unabhängigkeit;
 - 3. fordert, daß die Regierung Simbawes ihre Politik der Versöhnung fortsetzt und ernsthafte Bemühungen unternommen werden, den Minderheiten entgegenzukommen und allen Bürgern uneingeschränkte bürgerliche und politische Rechte zu gewähren;
 - 4. begrüßt den beeindruckenden Ausbau des allgemeinen Bildungssystems durch die Regierung von Simbabwe und fordert mit Nachdruck die Wahrung der Freiheit im privaten Bildungssektor hinsichtlich der Aufnahme von Schülern und der Einstellung von Lehrern;
 - 5. verurteilt die Übergriffe von oppositionellen Kräften auf Unschuldige im Matabeleland und fordert die Führer der Minderheitsparteien im Land auf, jegliche Anwendung von Gewalt zu vermeiden;
 - 6. begrüßt die Einsetzung eines Ausschusses, der die angeblichen Greueltaten der Armee von Simbabwe in Matabeleland untersuchen soll;
 - 7. äußert sich besorgt darüber, daß zahlreiche Personen, darunter Bischof Muzorewa, ohne Gerichtsverfahren gefangengehalten werden, und fordert mit Nachdruck, daß alle Inhaftierten ein faires Gerichtsverfahren erhalten und während der Haftdauer weder mißhandelt noch gefoltert werden;
 - 8. verurteilt die Aktivitäten Südafrikas außerhalb seiner Grenzen, die zur Destabilisierung in dieser Region führen, begrüßt jedoch die jüngsten Abkommen zwischen Südafrika und einigen seiner Nachbarn, die erheblich zur Förderung des Frie-

dens und des Wirtschaftswachstums in dieser Region beitragen können;

9. fordert die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister auf, die Frontstaaten und die Republik Südafrika zu einer Gesprächsrunde unter dem Vorsitz der Gemeinschaft einzuladen, um Maßnahmen sowohl zur Beendigung der destabilisierenden Aktivitäten aller Parteien als auch zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Entwicklung aller Staaten im südlichen Afrika zu untersuchen;
10. fordert die Regierung von Simbabwe auf, keine Verlängerung des Gesetzes über den Ausnahmezustand anzustreben, obwohl seine Verlängerung Bestandteil der Vereinbarung von Lancaster House war, und die inhaftierten Personen unverzüglich vor Gericht zu stellen und zu diesem Zweck die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung aufzuheben;
11. warnt die Regierung von Simbabwe vor einer Entwicklung, die das Ende des politischen Pluralismus im Parlament zur Folge hätte und sich insbesondere gegen eine Vertretung der weißen Minderheit, auf die das Land bei seiner Entwicklung dringend angewiesen ist, richten würde;
12. bedauert die Umstände, die dazu geführt haben, daß eine große Zahl von Facharbeitern das Land verlassen hat, und weist darauf hin, daß ihre Auswanderung die Entwicklung des Landes beeinträchtigt und zu einem Zusammenbruch wichtiger öffentlicher Dienstleistungsbetriebe führen könnte;
13. fordert die Kommission und den Rat dringend auf, gemeinsam mit der Regierung von Simbabwe die Möglichkeit zu untersuchen, im Rahmen von gemeinschaftlichen und bilateralen Hilfsprogrammen für Simbabwe in den Mitgliedstaaten Intensivkurse in Verwaltungs- und Fernmeldewesen, Elektrizitätsversorgung und Maschinenbau für Bürger Simbabwes zu organisieren;
14. begrüßt die Unparteilichkeit der Justiz von Simbabwe;
15. fordert den Rat und die Kommission auf, Simbabwe unverzüglich Dringlichkeitshilfe zur Bekämpfung der Dürre und auch in Form von technischer Unterstützung, Schulungseinrichtungen und Unterstützung für die Umsiedlungspolitik zur Verfügung zu stellen;
16. begrüßt die Arbeit von Mitarbeitern der Kommission in Harare bei der gezielten Verwendung von Gemeinschaftsmitteln (EEF) und schlägt vor, daß alle an diesen Arbeiten beteiligten Mitarbeiter in Zukunft Beamte der Kommission sein sollten;
17. fordert den Rat und die Kommission angesichts des bedenklichen Devisenmangels auf, Simbabwe bei seinen Bemühungen um eine Exportsteigerung zu unterstützen;

18. erwartet, daß die Europäische Gemeinschaft die SADCC weiterhin unterstützen und Simbabwe helfen wird, die wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben und seine langfristige Abhängigkeit von Südafrika abzubauen;
19. begrüßt die Hilfeleistungen der Gemeinschaft für den Bau eines Veterinärinstituts in Simbabwe und die Ausbildung von Veterinären;
20. schlägt vor, daß mindestens 20 qualifizierte Veterinärmediziner mit von der Gemeinschaft finanzierten Kurzzeitverträgen nach Simbabwe entsandt werden, um wieder einen leistungsfähigen Veterinärdienst aufzubauen, bis einheimisches Personal zu ihrer Ablösung ausgebildet werden kann;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Ministerrat AKP/EWG und der Regierung von Simbabwe zu übermitteln.